

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1953.

Sitzung vom 18. Juni 1953.

1651. **Baulinien.** Mit Eingabe vom 3. Juni 1953 ersuchte der Gemeinderat Kilchberg um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. März 1953 und desjenigen des Gemeinderates Rüschlikon vom 18. März 1953 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Gheistrasse (III. Kl.) zwischen der alten Land- und der Säumerstrasse auf Gebiet der Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon. Gegen diese im kantonalen Amtsblatt vom 24. März 1953 veröffentlichten Beschlüsse gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 2. Juni 1953 keine Rekurse ein.

Für die von der alten Landstrasse in Kilchberg in südlicher Richtung abzweigende Gheistrasse, die im oberen Teil die Grenze mit der Gemeinde Rüschlikon bildet, liegt ein generelles Korrekptionsprojekt vor. Die Fahrbahn soll zwischen der alten Land- und der Säumerstrasse auf 6 m verbreitert werden. Auf der Westseite ist durchgehend ein Trottoir von 2,20 m Breite vorgesehen. Auf der gegenüberliegenden Seite beträgt die Trottoirbreite zwischen Säumerstrasse und Umgasse ebenfalls 2,20 m, zwischen Umgasse und Hohenrainweg 1,20 m; zwischen dem Hohenrainweg und der alten Landstrasse wird vorläufig kein Trottoir erstellt.

Bei einem Baulinienabstand von 25,40 m ergeben sich Vorgartenbreiten von 5 m und 6 m auf der Ostseite und von 10 m auf der West-(Berg)seite. Das westliche Vorgartengebiet wird durch eine Vorbautenlinie halbiert.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse der Gemeinderäte Kilchberg und Rüschlikon vom 3. und 18. März 1953 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Gheistrasse (III. Kl.) zwischen der alten Land- und Säumerstrasse auf Gebiet der Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon werden gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Die Gemeinderäte Kilchberg und Rüschlikon werden eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte Kilchberg und Rüschlikon unter Rücksendung je zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 18. Juni 1953.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

